Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Wilster (Marktsatzung)

(Lesefassung einschl. 1. Nachtrag v. 29.03.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 21.03.2016 folgende Marktsatzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für den Wochen- und den Jahrmarkt in der Stadt Wilster. Diese Märkte werden von der Stadt als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde und den von ihr beauftragten Personen.
- (2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktmeister/-in, Mitarbeiter/-innen des Ordnungsamtes sowie Mitarbeiter/-innen des Bauamtes) sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen.
- (3) Die Marktbeschicker/-innen Schausteller/-innen sind verpflichtet, den mit der Marktaufsicht beauftragten Personen Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu erteilen.

§ 3 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer/-innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Alle Marktbeschicker/-innen und Marktbesucher/-innen haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und die Beschädigung oder Gefährdung von Sachen vermieden wird.
- (3) Auf den Märkten ist es während der Marktzeit verboten,
 - übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - den Veranstaltungsplatz oder angrenzende Flächen zu verunreinigen,
 - Fahrzeuge abzustellen, die nicht als Verkaufsstand zugelassen sind,

- Waren zu versteigern, überlaut anzupreisen und auszurufen,
- Waren im Umhergehen anzubieten,
- in den Gängen und Durchfahrten Waren bzw. Gegenstände abzustellen sowie
- Werbematerial oder -gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische oder staatsbürgerliche Informationsstände, denen eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.

Ausnahmen können auf Antrag von der Marktaufsicht gewährt werden.

- (4) Die Standinhaber/-innen sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsstoffe und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört oder der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen nicht auf den Veranstaltungsplatz und die angrenzenden Flächen geworfen oder dort zurückgelassen werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsstoffe und Abfälle von den Standbetreibern oder deren Personal mitzunehmen. Standplätze und sonstige benutzte Flächen sind vor Verlassen der Veranstaltungsfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Kommen Standinhaber/-innen ihren Pflichten nach Abs. 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, können die notwendigen Maßnahmen auf deren Kosten vorgenommen werden. Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung der Reinhaltung eine Kaution nach pflichtgemäßem Ermessen zu erheben.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis zum Betrieb eines Marktstandes (Zulassung) kann von der Marktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Standbetreiber/-in die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a. der/die Standbetreiber/-in oder dessen/deren Personal erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
- b. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt wurden. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Für die Errichtung von Marktständen und sonstigen Anlagen gelten die Vorschriften der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass keine Person gefährdet und die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standinhaber/-innen haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift dauerhaft anzubringen. Standinhaber/-innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Mit der Zuweisung eines Standplatzes entfällt ebenfalls eine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (2) Der/die Standinhaber/-in haftet für sämtliche von ihm/ihr oder seinem/ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden.
- (3) Der Marktveranstalter haftet für Schäden auf den Wochen- oder Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.
- (4) Fällt ein Wochen- oder Jahrmarkt aus, sind Ansprüche gegen die Stadt Wilster nicht gegeben.

§ 8 Marktgebühren

Für die beantragten und zugesagten Standplätze sind Gebühren nach gesonderter Gebührensatzung zu entrichten.

Abschnitt II - Wochenmarkt

§ 9 Markttage, Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Colosseumplatz statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag veranstaltet. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) Steht der Colosseumplatz nicht zur Verfügung, wird von der Marktaufsicht ein anderer Veranstaltungsplatz bestimmt.
- (4) Die Standbetreiber/-innen k\u00f6nnen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsst\u00e4nde auf den zugewiesenen Standpl\u00e4tzen aufstellen und ihre Waren auslegen. W\u00e4hrend der Marktzeit d\u00fcrfen St\u00e4nde ohne Genehmigung der Marktaufsicht nicht abgebrochen oder verlegt werden. Sp\u00e4testens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes muss der Marktplatz ger\u00e4umt sein. Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Marktbeschickers die R\u00e4umung anordnen und vornehmen lassen.

§ 10 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Warenangebot auf dem Wochenmarkt umfasst die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie die in der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Steinburg festgelegten Lebensmittel, Produkte und Rohnaturerzeugnisse.
- (2) Die Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ist grundsätzlich untersagt.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände gemäß den vorgenannten Bestimmungen einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

§ 11 Preisauszeichnung

- (1) Marktstandsinhaber/-innen, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene und ordnungsgemäß geeichte gesetzlich zugelassene Maße, Wagen und Gewichte verwenden.
- (2) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der/die Käufer/in das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.
- (3) Der Preis der angebotenen Waren und Leistungen ist von den Marktstandsbetreiber/-innen durch gut sichtbare, deutlich lesbare Preisschilder

kenntlich zu machen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung von Waren und über die Preisauszeichnung sind zu beachten.

§ 12 Verkaufsvorschriften

- (1) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen angeboten werden, die sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erheben müssen.
- (2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellte Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein verkauft werden.
- (3) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und von reifem Obst getrennt zu lagern.
- (4) Die Verkäufer/-innen sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.
- (5) Alle Waren, mit Ausnahme derjenigen, die üblicherweise nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.
- (6) Das Verkaufspersonal muss beim Verkauf von Lebensmitteln weiße Schürzen oder entsprechende Oberbekleidung tragen und auch sonst auf größte Sauberkeit achten.
- (7) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genussmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Desgleichen sind solche Personen davon ausgeschlossen, die Bazillenträger sind.
- (8) Im Übrigen gelten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse.

§ 13 Tierschutz

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren (mit Ausnahme von Fischen) verboten.
- (2) Lebende Tiere dürfen nur nach den tierschutzrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt, befördert und feilgeboten werden.

Abschnitt III - Jahrmarkt

§ 14 Geltung der Abschnitte I und II

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in den folgenden Paragraphen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abschnitte I und II dieser Satzung entsprechend.

§ 15 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Jahrmarkt beginnt am Freitag vor dem dritten Sonntag im Monat Juli und endet am folgenden Dienstag. Er beginnt am Freitag um 16.00 Uhr und an den folgenden Tagen um 14.00 Uhr. Er endet in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und Sonnabend auf Sonntag um 5.00 Uhr und in den Nächten von Sonntag auf Montag und Montag auf Dienstag um 24.00 Uhr. Am Dienstag endet der Markt um 20.00 Uhr.
- (2) Der Jahrmarkt wird auf dem Colosseumplatz, in der Sonninstraße und auf dem Marktplatz rund um die Kirche abgehalten.
- (3) Durch Beschluss des Sozialausschusses/ der Ratsversammlung kann in Ausnahmefällen abweichend von den Absätzen 1-2 Marktplatz, Markttage und Marktzeiten festgesetzt werden.

§ 16 Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen außer den in § 10 genannten Gegenständen Waren zum Verzehr und Waren aller Art feilgeboten und Lustbarkeiten veranstaltet werden.
- (2) Der Verkauf von geistigen Getränken ist nur mit besonderer Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde gestattet.
- (3) Gewerbliche Leistungen dürfen nicht ausgeführt werden. Geldausspielungen sind nicht erlaubt.
- (4) Feuerwerkskörper, Schießpulver, Waffen und andere Gegenstände, durch die Personen gefährdet oder unangemessen belästigt werden können, dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 17 Zulassung

(1) Für Standplätze ist schriftlich bis zum 31.01. des Veranstaltungsjahres beim Bauamt des Amtes Wilstermarsch oder beim Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes, der Art des Betriebes und des elektrischen Anschlusswertes Interesse zu bekunden. Spätere Eingänge können bis zum

- Jahrmarktsbeginn in einem Nachrückverfahren berücksichtigt werden, sofern nach Durchführung des Auswahlverfahrens noch Plätze zu vergeben sind.
- (2) Die Interessenbekundung gilt drei Monate vor Beginn des Jahrmarkts als Antrag auf Erteilung einer Zulassung zum Markt.
- (3) Nach den marktbetrieblichen Voraussetzungen erfolgt eine rechtzeitige Zulassung zum Jahrmarkt durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ferner kann die Zulassung von der Zahlung einer Teilzahlung bis zur Höhe von 50 % des Gesamtbetrages der Marktstandsgebühr (Standgebühr nach Fläche und Gebühr nach Art der Nutzung) abhängig gemacht werden.
- (4) Wurde über den Antrag auf Erteilung einer Zulassung nicht innerhalb von drei Monaten entschieden, gilt diese als erteilt.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar und verliert ihre Gültigkeit, wenn ein/-e Bewerber/-in die Teilzahlung nicht bis zum Fälligkeitstermin geleistet hat.
- (6) Ist ein/-e Bewerber/-in nicht bis zur Platzzuteilung auf dem vorgesehen Platz eingetroffen, wird der Standplatz anderweitig vergeben.
- (7) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass für alle Baulichkeiten des Betriebes bei der Abnahme eine gültige bauaufsichtsbehördliche Genehmigung vorgelegt werden kann. Schausteller/-innen, die nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung ihr Geschäft versichern müssen, haben das Bestehen der erforderlichen Haftpflicht-versicherung nachzuweisen.

§ 18 Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte darf erst nach Platzzuweisung begonnen werden. Schausteller/innen die mehrere Tage vor Veranstaltungsbeginn eintreffen, haben sich bei der Marktaufsicht zwecks Zuweisung eines Standplatzes zu melden.
 - Der Aufbau muss spätestens zum Marktbeginn abgeschlossen sein.
- (2) Transportfahrzeuge sind sofort nach der Ankunft zu entladen und auf dem zugewiesenen Parkplatz abzustellen.
- (3) Mit dem Abbau darf ohne Genehmigung durch die Marktaufsicht erst nach Beendigung des Jahrmarkts begonnen werden. Bei unerlaubtem vorzeitigen Abbau des Geschäftes behält sich die Marktaufsicht den Ausschluss des/der betreffenden Schaustellers/in für folgende Märkte vor.
- (4) Das Veranstaltungsgelände muss spätestens um 12.00 Uhr am Tag nach dem Jahrmarkt geräumt sein.
- (5) Gänge und Durchfahrten sind jederzeit frei zu halten. Eine halbe Stunde vor Beginn der täglichen Marktöffnungszeiten dürfen keine Fahrzeuge in den Gängen und Durchfahrten mehr bewegt werden. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.

§ 19 Gebrauchsabnahme

- (1) Fahrgeschäfte, Schankzelte, Schießbuden und alle genehmigungspflichtigen Geschäfte werden vor Beginn des Marktes behördlich überprüft.
- (2) Die Marktaufsicht gibt den Abnahmetermin rechtzeitig bekannt. Die Betriebsinhaber/-innen oder deren verantwortliche Stellvertreter/-innen haben an der Abnahme teilzunehmen und sich dazu bereitzuhalten. Hierzu müssen

- sie die Baupläne und statischen Berechnungen sowie die Bestätigung über den Abschluss der Schaustellerhaftpflichtversicherung vorlegen.
- (3) Die Inbetriebnahme der Marktgeschäfte darf erst erfolgen, wenn eine Freigabe durch die Marktaufsicht erfolgt ist bzw. die bei der Abnahme festgestellten Mängel behoben sind.

§ 20 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf der Veranstaltungsfläche sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (3) Die Unterkanten der Tischschirme und Reklameschilder müssen mindestens 2.10 m vom Erdboden entfernt sein.
- (4) Treppen, Rampen und andere Bauteile dürfen nicht über die Baufluchtlinie hinausragen. Es ist nicht erlaubt, die Gehbereiche zu bebauen oder mit Reklameschildern, Fahnen oder ähnlichen Gegenständen zu überspannen.
- (5) In Imbissständen müssen in ausreichendem Maß Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs und zum Sammeln von Abfällen vorhanden sein.
- (6) Bei Einrichtungen zur Unterhaltung sind die Eintrittspreise gut sichtbar anzubringen.

§ 21 Musikgeräte

- (1) Musikgeräte und Tonübertragungsgeräte dürfen nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und die Standinhaber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Ab 22.00 Uhr muss die Lautstärke auf das Mindestmaß herabgesetzt werden.
- (2) Die Marktaufsicht kann im Einzelfall weitere Regelungen treffen.

Abschnitt IV – Schlussbestimmungen

§ 22 Datenschutz

- (1) Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben wie Zulassungserteilung oder Führung einer Bewerberliste ist die Erhebung von Namen, Firmennamen, Anschriften der Geschäftsinhaber und der Betriebsstätten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 des Landesdatenschutzgesetzes aus den EDV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.
- (2) Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Wilster vom 05.04.2006 außer Kraft.

Wilster, den 24.03.2016

Stadt Wilster Der Bürgermeister

gez. Schulz (W. Schulz)